

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumbach  
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg  
Au-Halden-Salgenreute sowie der Zwingerstraße

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, § 94c Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, i.d.g.F., und § 67 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Nachfolgendes verordnet:

### § 1

Auf dem Güterweg Au-Halden-Salgenreute sowie der Zwingerstraße wird ein Fahrverbot angeordnet.

### § 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- 1) Eigentümer der über diese Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter;
- 2) Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker, Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und Besucher der in Abs. 1 angeführten Personen;
- 3) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft oder der Gemeinde tätig sind sowie der Jagdnutzungsberechtigte und Fahrradfahrer;
- 4) Gäste der über diese Straßen erschlossenen Beherbergungsbetriebe.

### § 3

Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., durch die Anbringung des Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., und einer Zusatztafel nach § 54 StVO i.d.g.F. mit der Aufschrift „ausgenommen Berechtigte & Gäste laut Verordnung der Gemeinde Krumbach vom 01.10.2020“ an der Abzweigung von Grundstück 1958/2 auf das Grundstück 1979/1 sowie an der Abzweigung von der L4 auf den Güterweg Au-Halden-Salgenreute zwischen Kilometer 12,7 und 12,8 kundgemacht und tritt mit Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

Krumbach, am 1. Oktober 2020

Der Bürgermeister



Egmont Schwärzler

